



Offenlegungsbericht nach Teil 6 IFR (Verordnung (EU) 2019/2033) zum 31. Dezember 2024

VisualVest GmbH

Inhaltsverzeichnis

A	Grundlagen der Gesellschaft	4
B	Anwendungsbereich der IFR.....	6
C	Risikomanagementziele und -politik	7
D	Unternehmensführung.....	12
E	Eigenmittel.....	14
F	Eigenmittelanforderungen	16
	I. Angemessenheit internes Kapital	16
	II. Anforderungen für K-Faktoren	18
	III. Anforderung für fixe Gemeinkosten	18
G	Vergütungspolitik und -praxis.....	19
H	Anlagestrategie.....	23

Hinweis

Die Veröffentlichung dieses Offenlegungsberichts der VisualVest GmbH (VisV) zum 31. Dezember 2024 erfolgt gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2033 (Investment Firm Regulation - IFR) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284.

Die VisV ist eine Tochtergesellschaft der Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (UMH), und damit Teil des Union Asset Management Holding Konzerns (Union Investment). Die VisV ist nach den Einstufungskriterien des Artikel 12 IFR als „mittleres“ Wertpapierinstitut zu klassifizieren. Alle quantitativen Angaben in diesem Bericht beziehen sich, soweit nichts anderes vermerkt, auf die Einzelinstitutsebene der VisV zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2024.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind, sofern nicht anders angegeben, kaufmännisch auf Tausend Euro gerundet. Daher können die in den Tabellen und Textpassagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen. Wenn der Wert – nach jeweiliger Rundung – nicht bei mindestens 1 Tausend Euro liegt, wird ein Wert von 0 offengelegt. Sofern in den Tabellen ein „–“ oder „k.A.“ aufgeführt wird, ist in der jeweiligen Position kein Wert enthalten.

Die VisV veröffentlicht den IFR-Offenlegungsbericht zeitgleich mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Gesellschaft auf der Homepage der VisV.

A Grundlagen der Gesellschaft

Die VisualVest GmbH (VisV) ist ein von der BaFin lizenziertes Wertpapierinstitut mit den erlaubnispflichtigen Tätigkeiten „Anlageberatung“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG, „Finanzportfolioverwaltung“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG, „Anlagevermittlung“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG und „Abschlussvermittlung“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG und unterliegt den entsprechenden Regulierungen.

Das Geschäftsmodell der Gesellschaft besteht aus vier Säulen. Über die Online-Plattform von VisualVest werden erstens Privatkunden direkt angesprochen. Die Zielgruppen sowie das Produktangebot sind dabei so definiert, dass keine Konkurrenzsituation zum bestehenden exklusiven Markenauftritt der Genossenschaftlichen Finanz-Gruppe und der Positionierung von Union Investment entsteht. Die zweite Säule stellt der Ausbau und die Lizenzierung der Plattform „vestHUB“ dar. Ziel ist es, neben dem VisualVest-Privatkundengeschäft die Plattform stetig um zusätzliche Module zu erweitern, beispielsweise die White-Label-Lösung „MeinInvest“ oder „Bankindividuelle Steuerung“ für die Genossenschaftliche Finanz-Gruppe. Drittens werden zudem innerhalb des Geschäftsbereichs „B2C4B“ Unterstützungsleistungen für die Primärbanken bei der Besetzung der Kundenschnittstelle entwickelt und angeboten. Innerhalb der Union Investment Gruppe hat die VisualVest viertens die Rolle als Forschungslabor inne. In diesem Rahmen werden über VisualVest mit einem Start-Up-ähnlichen Vorgehen Erfahrungen in Vertriebswegen und mit Kundensegmenten gesammelt.

Die VisualVest GmbH ist ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, und damit Teil der Union Investment Gruppe.

Die Union Investment Gruppe besteht aus verschiedenen Einzelgesellschaften mit der Union Asset Management Holding AG (UMH) als Führungsgesellschaft. Das aktuelle Beteiligungsportfolio der UMH enthält 18 Unternehmen.¹ Die bedeutendsten Beteiligungen des Union Investment-Portfolios lassen sich untergliedern nach:

Kapitalverwaltungsgesellschaften im In- und Ausland:

Bündelung der Asset Management-Kompetenz für unterschiedliche Managementstile, Assetklassen oder regionale Kapitalmärkte.

Wertpapierinstitute/-firmen im In- und Ausland:

Angebot differenzierter Portfoliomanagement-, Anlageberatungs-, Fondsbrokerage-, Vertriebs- und Betreuungsleistungen sowie Bereitstellung von Investmentdepots.

Finanzunternehmen:

Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen zum Erwerb von Immobilien, Vertriebsunterstützungsleistungen.

Anbieter von Nebendienstleistungen:

Bereitstellung von Dienstleistungen aus den Bereichen Fondsadministration und Infrastruktur sowie Ankauf, Verkauf und Bewirtschaftung von Immobilien.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gesellschaften:

¹ Umfasst die im bilanziellen Konsolidierungskreis des UMH-Konzerns enthaltenen Unternehmen, Stand 31.12.2024.

Union Asset Management Holding AG				
Inland			Ausland	
Kapitalverwaltungs- gesellschaften	Wertpapierinstitute/-firmen	Anbieter von Nebendienstleistungen	Kapitalverwaltungs- gesellschaften	Wertpapierinstitute/-firmen
Union Investment Privatfonds GmbH	Quoniam Asset Management GmbH	Union IT-Services GmbH	Union Investment Luxembourg S.A., Luxemburg	Attrax Financial Services S.A., Luxemburg
Union Investment Institutional GmbH	VisualVest GmbH	Union Service-Gesellschaft mbH	Union Investment Real Estate Austria AG, Wien	Finanzunternehmen
Union Investment Real Estate GmbH	Union Investment Service Bank AG	ZBI Immobilienmanagement GmbH	BEA Union Investment Management Ltd., Hongkong	Union Investment Austria GmbH, Wien
Union Investment Institutional Property GmbH	Finanzunternehmen	ZBVV Zentral Boden Vermietung und Verwaltung GmbH		
ZBI Fondsmanagement GmbH	ZBI GmbH			

B Anwendungsbereich der IFR

(Artikel 46 IFR)

Mit der Verordnung (EU) 2019/2033 (Investment Firm Regulation - IFR) und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (Investment Firm Directive - IFD), die in Deutschland mit dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) in nationales Recht umgesetzt wurde, gilt für Wertpapierinstitute seit dem 26. Juni 2021 ein eigenständiges Aufsichtsregime.

Mit dem neuen Aufsichtsregime werden Wertpapierinstitute in drei Klassen aufgeteilt, für die unterschiedliche, risikoadäquate Regelungen in Bezug auf Eigenkapitalanforderungen, interne Unternehmensführung, Konzentrationsrisiken, Liquiditätsanforderungen und Offenlegungspflichten gelten. Wertpapierinstitute werden in „kleine“, „mittlere“ und „große“ Wertpapierinstitute eingestuft, wobei die Klassifizierung sich unter anderem an dem Volumen sowie der Art der erbrachten Dienstleistungen, etwaiger Handelsaktivitäten und der Bilanzsumme des jeweiligen Instituts bemisst.

Die VisV unterliegt dem neuen Aufsichtsregime und ist nach den Einstufungskriterien des Artikel 12 IFR gemäß interner Einschätzung als „mittleres“ Wertpapierinstitut einzustufen. Die Erfüllung der Anforderungen erfolgt dabei gemäß Artikel 5 IFR auf Einzelinstitutsebene.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 wurden die Offenlegung der Eigenmittel- und Eigenmittelanforderungen weiter präzisiert und um standardisierte Template-Vorgaben ergänzt.

Die Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (Wpl-VergV) ist am 12. Januar 2024 in Kraftgetreten. Von Übergangsvorschriften gemäß §19 Wpl-VergV wurde Gebrauch gemacht.

C Risikomanagementziele und -politik

(Artikel 47 IFR)

Im folgenden Kapitel wird das Risikomanagementsystem der VisualVest (VisV) u.a. hinsichtlich der Identifizierung, Steuerung sowie der Berichterstattung der Risiken beschrieben.

Für einen nachhaltigen Geschäftsbetrieb ist die Verfügbarkeit von ausreichendem Kapital eine grundlegende Voraussetzung. Die VisV hat einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (ICAAP²) eingerichtet. Dieser Prozess dient dem Ziel, die Risikotragfähigkeit in der ökonomischen und der normativen Sicht nachhaltig zu erfüllen und die langfristige Fortführung der VisV und der Union Investment Gruppe (UIG) zu gewährleisten.

Bei der Ermittlung der Kapitalausstattung setzt die VisV auf eine umfassende Identifizierung aller Risiken und eine angemessene Kapitalisierung aller wesentlichen Risikoarten.

Bezüglich weiterer Informationen zur **Risikotragfähigkeitsanalyse** wird auf das Kapitel F (Eigenmittelanforderungen (Artikel 50 lit. a IFR)) verwiesen.

Risikomanagementsystem

Das Geschäftsmodell der Gesellschaft besteht aus vier Säulen. Über die Online-Plattform von VisV werden in der ersten Säule des Geschäftsmodells Privatkunden direkt angesprochen. Die Zielgruppen sowie das Produktangebot sind dabei so definiert, dass keine Konkurrenzsituation zum bestehenden exklusiven Markenauftritt der Genossenschaftlichen Finanz-Gruppe und der Positionierung von Union Investment entsteht. Die zweite Säule stellt der Ausbau und die Lizenzierung der Plattform „vestHUB“ dar. Ziel ist es, neben dem VisV-Privatkundengeschäft die Plattform stetig um zusätzliche Module zu erweitern, beispielsweise die White-Label-Lösung „MeinInvest“ oder „Bankindividuelle Steuerung“ für die Genossenschaftliche FinanzGruppe. Drittens werden zudem innerhalb des Geschäftsbereichs „B2C4B“ Unterstützungsleistungen für die Primärbanken bei der Besetzung der Kundenschnittstelle entwickelt und angeboten. Innerhalb der UIG hat VisV viertens die Rolle als Forschungslabor inne. In diesem Rahmen werden über das Endkundengeschäft Erfahrungen in Vertriebswegen und mit Kundensegmenten gesammelt.

VisV verfolgt eine wertorientierte Unternehmenspolitik mit dem langfristigen Ziel, den Unternehmenswert unter Berücksichtigung von Rendite und Risiko nachhaltig zu steigern.

Die internen Steuerungssysteme sind dabei u.a. darauf ausgerichtet, Risiken zu identifizieren, regelmäßig zu überwachen und aktiv zu steuern. So sollen Risiken, die zu negativen Abweichungen vom prognostizierten Geschäftsverlauf führen können, möglichst frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur Risikoreduzierung eingeleitet werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass unternehmerische Chancen unter Beachtung von Risikotragfähigkeit und Profitabilität genutzt werden können.

Das Risikomanagementsystem (RMS) der VisV ist ein fortlaufender Prozess, der die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen und Regelungen zur Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Steuerung von Risiken umfasst. Das RMS ist gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen organisiert. Als Konzerngesellschaft der Union Investment Gruppe ist VisV in das Risikomanagement des Konzerns eingebunden.

Die Verantwortung für die Risikosteuerung der Gesellschaft obliegt der Geschäftsführung. Im Risikoappetitstatement (RAS) trifft die Geschäftsführung die wesentlichen Aussagen zum Risikoappetit. Es beinhaltet neben der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Risiken insbesondere qualitative Vorgaben für das Eingehen von Risiken (risikopolitische Leitsätze) sowie Vorgaben zur deren quantitativen Steuerung. In der Risikostrategie der VisV sind die identifizierten

² ICAAP: Internal Capital Adequacy Assessment Process (Internes Kapitaladäquanzverfahren)

wesentlichen Risikoarten abgegrenzt, die grundlegenden Verfahren zur Risikomessung festgelegt und konkrete Leitlinien für den Umgang mit dem jeweiligen Risiko vorgegeben. Die Risikostrategie steht im Einklang mit der Risikostrategie der Union Investment Gruppe. Für alle im Rahmen der Risikoinventur identifizierten wesentlichen Risikoarten wurden Verfahren für die Risikomessung und Steuerung entwickelt.

Der Risikoausschuss der VisV diskutiert in seinen Sitzungen die Risikosituation der Gesellschaft und bereitet Entscheidungen für die Geschäftsführung vor. Der Risikobeauftragte berichtet gemeinsam mit dem Chief Risk Officer der Union Investment Gruppe quartalsweise an die Geschäftsführung, die auf Basis dieser Berichte den Aufsichtsrat informiert.

Die Details zum RMS inklusive aller Richtlinien und Fachkonzepte sind im Risikohandbuch sowie in der Geschäftsprozesslandkarte der VisV dokumentiert.

Die Interne Revision überprüft die Funktionsfähigkeit des RMS in der Union Investment-Gruppe im jährlichen Rhythmus.

Im Folgenden sind die wesentlichen Elemente des RMS der VisV dargestellt:

Frühwarnsystem

In dem Frühwarnsystem werden regelmäßig Risikoindikatoren erhoben und zu verschiedenen Kategorien aggregiert. Sofern die vordefinierten Toleranzgrenzen überschritten sind oder das Risiko als erhöht eingestuft wird, wird ein Frühwarnimpuls ausgelöst, der eine Ursachenanalyse und Maßnahmen zur Risikobewältigung bei den für die Risikosteuerung Verantwortlichen auslöst. Die aus dem System generierten Steuerungsimpulse gewährleisten damit frühzeitige Steuerungsmaßnahmen. Das Risikoindikatorensystem umfasst insbesondere operationelle Risiken, Geschäftsrisiken sowie Risiken, die sich aus ausgelagerten Tätigkeiten ergeben können. Ergänzend hierzu besteht ein Ad-hoc-Meldewesen zur Früherkennung außerordentlicher Risikosituationen mit kurzfristigem Handlungsbedarf.

Risikoberichtswesen

Die Geschäftsführung der VisV wird quartalsweise in schriftlicher Form über die Entwicklung der Risikolage in dem Berichtszeitraum informiert. Im Risikobericht wird die Gesamtrisikolage dargestellt und beurteilt. Es werden kritische Risikopotenziale aufgezeigt und bei Bedarf Handlungsempfehlungen zur Bewältigung der kritischen Risikopotenziale dargestellt. Auf Basis dieses Berichtes informiert die Geschäftsführung den Aufsichtsrat. Außerhalb der regelmäßigen Risikoberichte werden unter Risikogesichtspunkten kritische Informationen unverzüglich an die Geschäftsführung und bei Bedarf an den Aufsichtsrat eskaliert.

Darstellung der wesentlichen Risiken

Die im Rahmen der jährlichen Risikoinventur identifizierten und als wesentlich bewerteten Risiken sind Gegenstand der Risikostrategie der Gesellschaft. Auf Basis der in der Strategie festgelegten Leitlinien werden diese Risiken mit Hilfe des Risikomanagementsystems regelmäßig überwacht und gesteuert.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder durch externe Ereignisse. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Dem operationellen Risiko kommt im Vergleich zu den anderen Risiken große Bedeutung zu, da der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der VisV in der internetbasierte Finanzportfolioverwaltung und nicht in der Übernahme von Risiken auf eigene Rechnung liegt.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko i.e.S. und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Das Marktpreisrisiko i.e.S. bezeichnet das Risiko von Verlusten aus Finanzinstrumenten bzw. anderen Vermögenswerten, verursacht durch eine Veränderung der Marktpreise oder preisbeeinflussenden Parameter (zum Beispiel Zinsrisiko, Spread- und Migrationsrisiko, Währungsrisiko, Aktienrisiko, Fondspreisrisiko oder Asset Management-Risiko). Das Marktliquiditätsrisiko ist das Risiko eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität, zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen, eintreten kann. Das Marktliquiditätsrisiko hat nur geringe Bedeutung.

Das Vermögen der Gesellschaft war im Geschäftsjahr vollständig in Sichteinlagen in Euro bei Kreditinstituten in Deutschland investiert. Aus diesen Einlagen resultiert kein Marktpreisrisiko.

Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus Ergebnisschwankungen, die sich bei gegebener Geschäftsstrategie ergeben können und die nicht durch andere Risikoarten abgedeckt sind. Insbesondere umfasst dies das Risiko, dass aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (z.B. Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) den Verlusten rein operativ nicht begegnet werden kann. Somit würde die Gesellschaft bei Risikoeintritt einen operativen Verlust ausweisen.

Im Jahresverlauf gab es keine Hinweise auf eine unternehmenskritische Situation.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aus Ereignissen, die das Vertrauen in VisV oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen insbesondere bei Kunden, Distributoren, Anteilseignern, Mitarbeitenden, auf dem Arbeitsmarkt, in der allgemeinen Öffentlichkeit und bei der Aufsicht beschädigen.

Aus der Finanzportfolioverwaltung und dem Betrieb und der Entwicklung der White Label Produkte heraus können Reputationsrisiken für die Gesellschaft entstehen. Der Eintritt von Reputationsrisiken könnte zum Abfluss von Kundengeldern und damit zu geringeren künftigen Erträgen führen. Die Auswirkungen aus Reputationsrisiken werden in der Risikomessung des Geschäftsrisikos berücksichtigt.

Im Jahresverlauf gab es keine kritischen Reputationsereignisse, die zu einem längerfristigen signifikanten Rückgang der Reputation geführt haben.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko unerwarteter Verluste durch Ausfall von Gegenparteien. Das Kreditrisiko der Gesellschaft ergibt sich im Wesentlichen aus Salden auf Geschäftskonten bei Kreditinstituten.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist der Verlust, der dadurch entstehen kann, dass Geldmittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (Liquiditätsrisiko im engeren Sinne) oder dass Geldmittel bei Bedarf nur zu erhöhten Konditionen beschafft werden können (Refinanzierungsrisiko). Bei den Positionen, aus denen Liquiditätsrisiken entstehen können, handelt es sich im Wesentlichen um die Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft. Der Eintritt von Liquiditätsrisiken könnte zu Verzögerungen bei der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft führen. Um dies zu vermeiden, unterliegen die Liquiditätspositionen einem laufenden Liquiditätsmanagement. Dabei zielt die aktive Planung und Steuerung der Liquiditätspositionen darauf ab, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft jederzeit sicherzustellen. Im Berichtszeitraum war die Zahlungsfähigkeit zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

Management von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Thema Nachhaltigkeit ist ein wichtiger Teil des Werteverständnisses der VisV und findet sich im unternehmerischen Handeln wieder. Von Beginn an ist Nachhaltigkeit bei VisV eine zentrale Säule der Unternehmenskultur.

Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) werden im Sinne von Klima und Umwelt-, sozialen- oder Governance-Risiken nicht als eigenständige Risikoart betrachtet, sondern als Treiber bestehender Risikoarten verstanden, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben kann. Dies schließt klimabezogene Risiken in Form von physischen³ Risiken und Transitionsrisiken⁴ ein, aber auch Risiken, die sich aus regulatorischen Anforderungen mit Klima- oder Nachhaltigkeitsbezug ergeben. Daneben werden neue aufsichtsrechtliche Verlautbarungen (z.B. neue MaRisk-Fassungen) zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) fortlaufend geprüft und angemessen im Sinne des Proportionalitätsgrundsatzes im Risikomanagement berücksichtigt.

Die Grundlagen für eine nachhaltige Unternehmensführung sind im Nachhaltigkeitskodex von Union Investment verankert. Dieser findet auch auf die VisualVest Anwendung. Im Nachhaltigkeitskodex sind die Grundprinzipien und Leitideen, nach denen sich Nachhaltigkeit im Denken und Handeln widerspiegelt, verankert.

Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur werden Nachhaltigkeitsrisiken als Treiber der finanziellen und nicht-finanziellen Risikoarten berücksichtigt und eine Betroffenheitsanalyse durchgeführt.

So können Nachhaltigkeitsrisikotreiber beispielsweise die operationellen Risiken beeinflussen, indem sich finanzielle Verluste aus nachhaltigkeitsbedingten Rechtsansprüchen oder im Fall von Klima- und Umweltereignisse auch aus der Beeinträchtigung der Geschäftskontinuität aufgrund extremer Wetterereignisse ergeben. Im Zusammenhang mit Governance-Risiken können unzureichend funktionsfähige interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme einen Einfluss auf das Operationelle Risiko haben.

Nachhaltigkeitsrisikotreiber können auch zu einer Veränderung der Ertragslage und der Reputationsrisiken führen, in dem sich beispielsweise eine negative Wirkung auf die Reputation durch Produkte oder Geschäftsbeziehungen ergibt, die hinsichtlich klima- und umweltschädlicher Einflüsse kontrovers von den Stakeholdern gesehen werden. Reputationsrisiken können darüber hinaus auch aufgrund eines aktiven nicht nachhaltigen Handelns entstehen oder auch, wenn sich VisV bzw. die Union Investment Gruppe in der Wahrnehmung ihrer Stakeholder zu passiv verhält und nachhaltiges Handeln unterlässt.

Die Nachhaltigkeitsrisikotreiber werden wie andere Risikotreiber implizit in der Risikomessung berücksichtigt. So werden nachhaltigkeitsgetriebene operationelle Risiken in den Instrumenten Verlustdatensammlung, szenariobasiertes Risk Self Assessment und Risikoindikatoren berücksichtigt und darüber gesteuert und überwacht. Auch im Geschäftsrisiko und Reputationsrisiko werden verschiedene Risikoindikatoren erhoben, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Die Auswirkungen der durch Klimawandel und der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft entstehenden Risiken (ESG-Risiken) werden im Risikomanagement fortlaufend untersucht. Die gewonnenen Erkenntnisse werden angemessen in die Risikosteuerungs- und controllingprozesse einbezogen. Art und Umfang der Prozesse zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagementsystem werden vor dem Hintergrund der aktuellen Umfeldbedingungen kontinuierlich weiterentwickelt bzw. ergänzt.

Der Gesamtvorstand der Union Investment Gruppe hat im Berichtsjahr im Rahmen einer Roadmap 2030 kurz- und mittelfristige Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie verabschiedet. Die strategischen Ziele sind auf die Dimensionen „Performance“ und „Glaubwürdigkeit“ ausgerichtet und betreffen sowohl unsere Anlagen in Wertpapiere und Immobilien als auch unseren Geschäftsbetrieb.

³ Die Risiken negativer finanzieller Auswirkungen auf das Institut, die sich aus den gegenwärtigen oder künftigen physischen Auswirkungen von Umweltfaktoren (bspw. Überschwemmungen, Hitzewellen usw.) auf seine Gegenparteien oder investierten Vermögenswerte ergeben.

⁴ Die Risiken negativer finanzieller Auswirkungen auf das Institut, die sich aus den derzeitigen oder künftigen Auswirkungen des Übergangs zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft auf seine Geschäftspartner oder investierten Vermögenswerte ergeben. Übergangsrisiken beziehen sich im Allgemeinen auf die Ungewissheit in Bezug auf den Zeitpunkt und die Geschwindigkeit des Anpassungsprozesses an eine ökologisch nachhaltige Wirtschaft (bspw. hinsichtlich Policies, Technologie und Verbraucherpräferenzen).

Die Klimastrategie von Union Investment zielt auf eine Klimaneutralität im Geschäftsbetrieb bis 2045 und bei unseren durch die Produkte finanzierte Emissionen bis 2050 ab.

Zudem zeigt sich, dass die Kundennachfrage nach individuellen und transparenten Anlagestrategien weiter steigt. Anbieter von Robo-Advisors müssen sich zunehmend mit diesen Anforderungen auseinandersetzen und ihre Modelle anpassen, um im Wettbewerb bestehen zu können. Gleichzeitig werden sie durch regulatorische Entwicklungen und die Anforderungen an die Transparenz und Nachhaltigkeit ihrer Anlagen beeinflusst, was neue Herausforderungen und Chancen für die Branche mit sich bringt.

Weitere Risiken der Teile 3, 4 und 5 IFR

Die VisV ist ein von der BaFin lizenziertes Wertpapierinstitut mit den erlaubnispflichtigen Tätigkeiten „Anlageberatung“, „Finanzportfolioverwaltung“, „Anlagevermittlung“ und „Abschlussvermittlung“.

Vor dem Hintergrund dieser Geschäftsaktivitäten bestehen für die VisV nur Kundenrisiken (Risk-to-Client) nach Teil 3 IFR für verwaltete Vermögenswerte im Rahmen der Portfolioverwaltung. Der K-Faktor in Bezug auf das RtC erfasst die verwalteten und in der Anlageberatung betreuten Vermögenswerte von Kunden der VisV (K-AUM, AUM: assets under management). Die verwalteten Vermögenswerte geben den Wert der Vermögenswerte, die eine Wertpapierfirma für ihre Kunden sowohl im Rahmen der Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum als auch im Rahmen nicht diskretionärer Vereinbarungen in Form von laufender Anlageberatung verwaltet an.

Firmenrisiken (Risk-to-Firm) und Marktrisiken (Risk-to-Market) sind für die VisV nicht einschlägig.

Konzentrationsrisiken nach Teil 4 IFR sind für die VisV ebenfalls nicht relevant.

Das Liquiditätsrisiko (Teil 5 IFR) ist von untergeordneter Relevanz für die VisV und wird im oberen Abschnitt beschrieben.

Im Risikoappetitstatement (RAS) der VisV werden hierzu Mindestwerte („RAS-Schwellen“) für die regulatorischen Kennziffern zur Kapital- und Liquiditätsadäquanz festgelegt. Die RAS-Schwellenwerte sollen sicherstellen, dass die regulatorischen Mindestanforderungen jederzeit erfüllt werden.

Konzise Risikoerklärung

Durch die Geschäftsführung werden, abgeleitet aus den übergeordneten Geschäfts- und Risikostrategien der Union Asset Management Holding AG sowie der DZ BANK Gruppe, die Geschäfts- und Risikostrategien der VisV und die weiteren Grundlagen zur Risikobeurteilung (u.a. Vorgaben zum Risikoappetit) für ein Geschäftsjahr jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres dem Aufsichtsrat, soweit möglich, im Rahmen einer Sitzung zur Erörterung vorgelegt. Für das Geschäftsjahr 2024 erfolgte die Erörterung am 05. Februar 2024. Der Aufsichtsrat hat die vorgelegten Strategien zustimmend zur Kenntnis genommen. Insgesamt ist die Geschäftsführung der VisV der Auffassung, dass das Risikomanagementsystem angemessen ausgestaltet ist und hierauf basierend sichergestellt werden kann, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren dem Profil und den Strategien entsprechend angemessen sind.

D Unternehmensführung

(Artikel 48 IFR)

Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

(Artikel 48 lit. a IFR)

Die Geschäftsführung der VisV besteht aus vier Personen. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Bewertung der individuellen Eignung eines Geschäftsführerkandidaten erfolgt anhand von ausgewählten Kriterien. Hierzu gehören ein ausreichendes Maß an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrung im relevanten Tätigkeitsbereich, ein guter Leumund, Aufrichtigkeit, Integrität und Unvoreingenommenheit des Kandidaten, ausreichend Zeit für die Erfüllung der relevanten Position sowie die Erfüllung der (aufsichts-)rechtlichen Vorgaben zu Mandatsbeschränkungen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Finanzwirtschaft sowie dem Asset Management. Entsprechende Fachkenntnisse werden regelmäßig durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen erweitert bzw. aktualisiert.

Übersicht über die Anzahl der von Mitgliedern der Geschäftsführung bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Mitglieder der Geschäftsführung	Anzahl der Leitungsfunktionen		Anzahl der Aufsichtsfunktionen	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
Markus Knetsch	1	1	-	-
Gabriel Placentra	1	1	-	-
Jörg Schmidt	1	1	-	-
Marco Zohren	1	1	-	-

Die Geschäftsführung hält nach Bedarf, mindestens jedoch quartalsweise entsprechende Geschäftsführersitzungen ab und erhält formelle Berichte über eine Reihe von kapital- und risikobezogenen Angelegenheiten.

Die Gesellschaft hat zudem einen Aufsichtsrat, der aus 8 Mitgliedern besteht.

Übersicht über die Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrats bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Mitglieder des Aufsichtsrats	Anzahl der Leitungsfunktionen		Anzahl der Aufsichtsfunktionen	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
Giovanni Gay ⁵	1	1	2	2
Stephan Nasterlack ⁶	1	1	2	3
Dirk Kannacher ⁷	1	1	3	-
Kerstin Knoefel (ab dem 27.12.2024) ⁸	-	-	2	1
Stefan Schindler ⁹	1	1	3	3
Leif Schönstedt ¹⁰	1	1	1	1
Eberhard Spies ¹¹	1	1	3	3
Christoph Pöhlens ¹²	1	1	1	-

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie sowie Zielerreichungsgrad

(Artikel 48 lit. b IFR)

Die VisV hat die Leitprinzipien für die Ernennung und Nachfolge der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und der Inhaber und Inhaberinnen von Schlüsselfunktionen im Sinne der Leitlinien EBA/GL/2017/12 etabliert. Gemäß der internen Leitprinzipien sollen in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat vielfältige Ansichten und Erfahrungen verfügbar sein, um unabhängige Meinungen und eine vernünftige Entscheidungsfindung zu erleichtern. Die Diversität darf jedoch nicht zu Lasten der individuellen und kollektiven Eignung umgesetzt werden. Wesentliches Diversitätsziel ist mit Blick auf die gesellschaftspolitische Bedeutung, eine angemessene Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat zu erreichen. Als weitere Diversitätsaspekte kann der Bildungshintergrund, die berufliche Erfahrung, das Alter und die geographische Herkunft berücksichtigt werden. Zur Förderung von Chancengleichheit und einer inklusiven Unternehmenskultur wurde in 2023 eine konzernweite Diversity & Inclusion-Strategie verabschiedet und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung ebendieser definiert.

Der Frauenanteil in der Geschäftsführung beträgt 0% im Berichtszeitraum. Es wird weiterhin angestrebt, im Falle einer Neubestellung den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts zu erhöhen.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt zum Stichtag des Berichtszeitraums 12,5%. An der Zielgröße wird in Anlehnung an den aktuellen Status quo für das unterrepräsentierte Geschlechts festgehalten.

Angaben, ob die Wertpapierfirma einen separaten Risikoausschuss eingerichtet hat, und Anzahl der bisher abgehaltenen jährlichen Ausschusssitzungen

(Artikel 48 lit. c IFR)

Es bestand im Kalenderjahr 2024 für die VisV keine Notwendigkeit, einen separaten Risikoausschuss im Sinne des § 44 Abs. 3 WpIG im Aufsichtsrat einzurichten. Der Aufsichtsrat der VisV, der zum

⁵ Vorsitzender; Mitglied des Vorstands der Union Asset Management Holding AG (Leitungsfunktion), Mitglied des Aufsichtsrates der VR-NetWorld GmbH.

⁶ Zusätzliche Mandate: Mitglied der Geschäftsführung der Union IT Service GmbH (Leitungsfunktion); Aufsichtsratsmitglied der Attrax Financial Services S.A.; Stv. Vorsitzender der Union Investment Real Estate Digital GmbH (bis 31.08.2024).

⁷ Zusätzliche Mandate: Vorstandsmitglied der GLS Gemeinschaftsbank eG (Leitungsfunktion); Mitglied des Aufsichtsrates der Beteiligung AG (BAG); GLS Beteiligungsaktiengesellschaft, Mitglied des Aufsichtsrates bei der Energie AG (EAG); GLS Energie AG.

⁸ Zusätzliche Mandate: Stv. Vorsitzende des Aufsichtsrates der VR Consultingpartner GmbH

⁹ Zusätzliche Mandate: Vorstandsvorsitzender der Sparda Bank Nürnberg eG (Leitungsfunktion); Aufsichtsratsmitglied der Union Asset Management Holding AG; Aufsichtsratsmitglied der DEVK Allgemeine Lebensversicherung-AG.

¹⁰ Zusätzliche Mandate: Mitglied der Geschäftsführung der Union Investment Institutional GmbH (Leitungsfunktion).

¹¹ Zusätzliche Mandate: Vorstandsvorsitzender der VR Bank Heilbronn Schwäbisch Hall eG (Leitungsfunktion); Aufsichtsratsmitglied der R+V Allgemeine Versicherung; Aufsichtsratsmitglied der DZ Verwaltungs-GmbH Baden-Württemberg, Mitglied des Aufsichtsrats der WFG Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH.

¹² Zusätzliche Mandate: Mitglied des Vorstands der Union Investment Service Bank AG (Leitungsfunktion).

31. Dezember 2024 aus acht Mitgliedern besteht, nimmt die Risikobeurteilung sowie -überwachung gemeinschaftlich wahr.

E Eigenmittel

(Artikel 49 IFR)

Template EU IF CC2: Überleitung der Eigenmittel auf das bilanzielle Eigenkapital

(Artikel 49 Abs. 1 lit. a IFR)

Die folgende **Abbildung** enthält einen vollständigen Abgleich der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, sowie der Korrekturposten und Abzüge von den Eigenmitteln mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Angaben in TEUR).

		a	b	c
		Bilanz in veröffentlichtem/geprüftem Abschluss	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Querverweis auf EU IF CC1
		Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
A.1.a	Forderungen an Kreditinstitute - täglich fällig	22.090		
A.1.b	Forderungen an Kreditinstitute - andere Forderungen	4.832		
A.2	Forderungen an Kunden	552		
A.3.a	Immaterielle Anlagewerte - entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Waren ¹	10.578		19 ¹
A.3.b	Immaterielle Anlagewerte - geleistete Anzahlungen ¹	850		19 ¹
A.4	Sachanlagen	49		
A.5	Sonstige Vermögensgegenstände	255		
A.6	Rechnungsabgrenzungsposten	131		
	Aktiva insgesamt	39.336		
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
P.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0		
P.2	Sonstige Verbindlichkeiten	5.692		
P.3	andere Rückstellungen	5.118		
	Passiva insgesamt (ohne Aktienkapital)	10.811		
Aktienkapital				
P.3.a	gezeichnetes Kapital	25		4
P.3.b	Kapitalrücklage nach § 272 (2) Nr. 4 HGB	28.500		8
	Gesamtaktienkapital	28.525		

¹ Der aufsichtsrechtliche Abzugsposten für die sonstigen immateriellen Vermögenswerte stimmt mit der Bilanzposition "Immaterielle Anlagewerte", aufgrund der unterschiedlichen Berücksichtigung der Abschreibungen des Geschäftsjahres, nicht überein.

Template EU IF CCA: Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals

(Artikel 49 Abs. 1 lit. b IFR)

Die VisV ist eine GmbH mit gezeichnetem Kapital bzw. Stammkapital gemäß § 5 Abs. 1 GmbHG (Betrag: TEUR 25). Vor diesem Hintergrund wird für die VisV der Offenlegungsmeldebogen EU IF CCA nicht befüllt.

Template EU IF CC1: Beschränkungen und Abzüge bei der Berechnung der Eigenmittel

(Artikel 49 Abs. 1 lit. c IFR)

Zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2024 verfügt VisV über Eigenmittel gemäß IFR in Höhe von TEUR 12.706.

Die folgende Abbildung enthält eine Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung der Eigenmittel im Einklang mit dieser Verordnung angewandten Beschränkungen sowie der Instrumente und der Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden (Angaben in TEUR).

		(a)	(b)
		Beträge (TEUR)	Quelle auf Grundlage von Referenznummern/-buchstaben der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	EIGENMITTEL	12.706	
2	KERNKAPITAL (T1)	12.706	
3	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	12.706	
4	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	25	P.3.a
5	Agio		
6	Einbehaltene Gewinne		
7	Kumuliertes sonstiges Ergebnis		
8	Sonstige Rücklagen	28.500	P.3.b
9	Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)		
10	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)		
11	Sonstige Fonds		
12	(-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL	-15.819	
13	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals		
14	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
15	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
16	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
17	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres		
18	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)		
19	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte ¹	-15.819	A.3.a, A.3.b ¹
20	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden		
21	(-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet		
22	(-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der Eigenmittel überschreitet		
23	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
24	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
25	(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage		
26	(-) Sonstige Abzüge		
27	Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		
28	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL		

29	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		
30	Agio		
31	(-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNAKAPITAL		
32	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals		
33	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
34	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
35	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
36	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
37	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
38	(-) Sonstige Abzüge		
39	Zusätzliches Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		
40	ERGÄNZUNGSKAPITAL		
41	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		
42	Agio		
43	(-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL		
44	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals		
45	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
46	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
47	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
48	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
49	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
50	Ergänzungskapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		

¹ Der aufsichtsrechtliche Abzugsposten für die sonstigen immateriellen Vermögenswerte stimmt mit der Bilanzposition "Immaterielle Anlagewerte", aufgrund der unterschiedlichen Berücksichtigung der Abschreibungen des Geschäftsjahres, nicht überein.

F Eigenmittelanforderungen

I. Angemessenheit internes Kapital

(Artikel 50 IFR)

Zusammenfassung des Ansatzes zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten

(Artikel 50 lit. a IFR)

Zur Sicherung des Fortbestandes der Gesellschaft wird die Risikotragfähigkeit im Rahmen der ökonomischen Risiko- und Kapitalsteuerung regelmäßig überwacht. Die wesentlichen Risikoarten werden gemäß den Vorgaben der Risikostrategie und unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmasse limitiert und mit Risikokapital unterlegt. Dabei wird, entsprechend der Risikoneigung, das maximal zulässige Risiko durch Verlustobergrenzen so begrenzt, dass VisV nicht im Bestand gefährdet wird. Es werden keine Diversifikationseffekte zwischen den Risikoarten berücksichtigt. Die Ermittlung des Risikokapitalbedarfs und die Überwachung der Verlustobergrenzen erfolgen nach marktüblichen Standards und Methoden durch eine unabhängige Stelle. Ergänzend dazu werden regelmäßig Stresstests durchgeführt. Die angewandten Methoden unterliegen einer jährlichen Angemessenheitsprüfung.

Neben den Limiten für die wesentlichen Risiken aus der Risikoinventur werden Mindestwerte (RAS-Schwellen) in Form von quantitativen Risikotoleranzen für aufsichtlich geforderte Kapital- und Liquiditätsanforderungen abgeleitet und berichtet.

Im Rahmen des quartalsweisen Risikoberichtswesens wird die Geschäftsführung der VisV sowie der Aufsichtsrat u.a. über die wesentlichen Risiken sowie die Einhaltung der Risikotragfähigkeit informiert. Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt gemäß den Anforderungen der MaRisk AT 4.1 zur Risikotragfähigkeit. Die VisV wendet die aktuelle Fassung der MaRisk auch nach dem Inkrafttreten des WpIG weiterhin sinngemäß unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes an, bis von der Aufsicht eine eigene, spezielle auf mittlere Wertpapierinstitute zugeschnittene Verlautbarung erarbeitet wird. Die MaRisk sehen neben der Berechnung der Risikotragfähigkeit nach einer normativen Perspektive (Erfüllung aller regulatorischen Anforderungen) auch die Berechnung einer ökonomischen Perspektive (Erfüllung unter dem Gesichtspunkt einer langfristigen Substanzerhaltung) vor.

Die VisV hat einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eingerichtet. Die eingesetzten Verfahren und Methoden dienen dem Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht. Daneben wird das Ziel zur Fortführung des Instituts angemessen berücksichtigt. Damit setzt die VisV neben den MaRisk-Anforderungen auch die Anforderungen zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gemäß § 39 WpIG um. Nach den vorgenannten Grundsätzen zeichnete sich im Geschäftsjahr 2024 sowie zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2024 keine Bedrohung der Risikotragfähigkeit der VisV ab.

Ergebnis des firmeneigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals einschließlich der Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittel

(Artikel 50 lit. b IFR)

Die Resultate des firmeneigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals werden regelmäßig ermittelt und darüber hinaus quartalsweise der Geschäftsführung der VisV zur Verfügung gestellt. Im Betrachtungszeitraum standen jederzeit ausreichend Eigenmittel zur Deckung der Eigenmittelanforderung zur Verfügung.

Im Rahmen eines jährlichen Kapitalplanungsprozesses wird zusätzlich die Risikotragfähigkeit aus normativer sowie aus ökonomischer Perspektive für einen Zeitraum von mindestens 4 Jahren geplant.

Im gesamten Geschäftsjahr 2024 traten keine bestandsgefährdenden Risiken für die VisV auf. Die Analyse der Risikotragfähigkeit zeigt keine auffälligen Entwicklungen, die nicht mit den eingeleiteten Maßnahmen zu bewältigen waren. Die Risikotragfähigkeit der VisV war jederzeit sichergestellt.

II. Anforderungen für K-Faktoren

(Artikel 50 lit. c IFR)

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 IFR haben Wertpapierinstitute über ausreichende Eigenmittel im Verhältnis zu den geforderten Eigenmittelanforderungen zu verfügen. Die Eigenmittelanforderungen für Wertpapierinstitute bestimmen sich nach Artikel 11 IFR als der höchste der Beträge aus fixen Gemeinkosten nach Artikel 13 IFR, permanenten Mindestkapitalanforderungen nach Artikel 14 IFR sowie K-Faktor-Anforderungen nach Artikel 15 IFR.

Die Anforderungen für die K-Faktoren, die gemäß Artikel 15 IFR berechnet werden, ergeben sich zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2024 in aggregierter Form aus dem Kundenrisiko (Risk-to-Client – RtC).

Die folgende **Abbildung** zeigt die relevanten K-Faktor-Anforderungen gemäß Artikel 15 IFR für die VisV zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2024 (Angaben in TEUR):

	Faktorbetrag (TEUR)	Anforderung für K-Faktoren (TEUR)
Gesamtanforderung für K-Faktoren		20
Kundenrisiken		20
Verwaltete Vermögenswerte	100.960	20

Vor dem Hintergrund der Geschäftstätigkeit der VisV sind für die Kundenrisiken nur der K-Faktor für die verwalteten Vermögenswerte aus Portfolioverwaltung und Anlageberatung (K-AUM – Assets Under Management) von Relevanz.

Bei der Ermittlung der K-Faktor-Anforderungen sind die Marktrisiken (Risk-to-Market – RtM) für VisV nicht relevant, da das Institut gemäß der Einstufung als Nichthandelsbuchinstitut sowie den Vorgaben der Geschäftsstrategie keine Risikopositionen im Handelsbuch eingeht.

III. Anforderung für fixe Gemeinkosten

(Artikel 50 lit. d IFR)

Die folgende Abbildung zeigt die Anforderung für die fixen Gemeinkosten gemäß Artikel 13 IFR für die VisV zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2024 (Angaben in TEUR):

	Betrag (TEUR)
Anforderung für fixe Gemeinkosten	9.130
Jährliche fixe Gemeinkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung	36.519
Gesamtkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung	38.768
(-)Gesamtabzüge	-2.250
(-)Zu entrichtende geteilte Provisionen und Entgelte	-3
(-)Vertragliche Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevereinbarungen	-2.246
Voraussichtliche fixe Gemeinkosten des laufenden Jahres	41.994
Schwankungen der fixen Gemeinkosten (%)	14,99

Zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2024 wurden folgende Kapitalquoten ermittelt, wobei die Anforderungen an die fixen Gemeinkosten nach Artikel 11 Abs. 1 lit. a IFR für die Bestimmung der regulatorischen Mindestkapitalanforderungen maßgeblich waren:

Betrag (in %)

Harte Kernkapitalquote (Anforderung nach Art. 9 Abs. (1) lit. a IFR: mind. 56 %)	139.17
Kernkapitalquote (Anforderung nach Art. 9 Abs. (1) lit. b IFR: mind. 75 %)	139.17
Eigenkapitalquote (Anforderung nach Art. 9 Abs. (1) lit. c IFR: mind. 100%)	139.17

Die Kapitalquoten lagen damit jeweils über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen.

G Vergütungspolitik und -praxis

(Artikel 51 IFR)

Gemäß Artikel 51 IFR hat die VisV qualitative und quantitative Vergütungsangaben zu den Personen offenzulegen, deren berufliche Aktivitäten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Wertpapierinstituts oder der von ihr verwaltete Vermögenswerte auswirken können.

Qualitative Angaben zur Vergütungspolitik und -praxis

(Artikel 51 lit. a und b IFR)

Die Vergütungssysteme sind in der Vergütungsstrategie formuliert und berücksichtigen in ihrer Ausgestaltung und Umsetzung die für VisV einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütungssysteme.

Die innerhalb der VisV zur Anwendung kommenden Vergütungssysteme unterstützen die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat bei der langfristigen Motivation und nachhaltigen Steuerung der Vergütungsempfänger. Vergütung soll dabei Engagement im Sinne des Unternehmens positiv honorieren und Fehlverhalten nicht fördern. Insbesondere das Eingehen von unangemessen hohen Risiken wird durch die Vergütungssysteme nicht belohnt und soll vermieden werden.

Die Vergütungssysteme sind so ausgestaltet, dass sie den jeweils gültigen regulatorischen Vorschriften entsprechen; bei Änderungen werden sie gegebenenfalls entsprechend angepasst. Die Vergütungssysteme einschließlich der Vergütungsstrategie sind an den Geschäfts- und Risikozielen ausgerichtet und unterliegen der Überwachungsfunktion der kontrollierenden Einheiten.

Mit der Ausgestaltung der Vergütungssysteme hat die Geschäftsführung der VisV die Union Asset Management Holding AG (UMH), Bereich Konzern-Personal (BKP), beauftragt. BKP steuert zentral alle Vorgänge im Zusammenhang mit den Vergütungssystemen, insbesondere zur Struktur und Höhe. Im Fall von Änderungen des bestehenden Systems liegt die Zuständigkeit beim BKP, Abstimmungen mit der Geschäftsführung der Union Asset Management Holding AG (UMH) und den Geschäftsleitungen der Tochtergesellschaften durchzuführen und Entscheidungen zu Neuregelungen herbeizuführen. In diesem Prozess werden insbesondere auch juristische Mitarbeitende des Bereichs Produkt- und Konzernrecht (PKR) der UMH beratend hinzugezogen.

Die Vergütungsstrategie der VisV setzt eine Unabhängigkeit der Vergütungsempfänger von der variablen Vergütung voraus. Hierzu beauftragt der Aufsichtsrat den Vergütungsausschuss der Union Investment Gruppe (UIG) zur jährlichen Überprüfung der Vergütungs- und Anreizsysteme. Der Vergütungsausschuss informiert den Aufsichtsrat der VisV jährlich über die Ergebnisse der Überprüfung. Hierbei sollen insbesondere die Anteile der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung innerhalb der VisV analysiert werden sowie der Stand der Umsetzung der regulatorischen Anforderungen für die VisV aufgezeigt werden.

Mitglieder des Vergütungsausschusses sind neben dem dem für das Ressort Konzern-Personal verantwortliche Vorstandsmitglied, Gesellschaftsvertretende Geschäftsleitungen, Bereichsleitung Konzern-Personal sowie Vertreter der kontrollierenden Einheiten.

Vergütungssystem für außertarifliche Mitarbeitende (AT-Vergütungssystem)

Das AT-Vergütungssystem findet für alle Mitarbeitenden Anwendung, die einen AT-Arbeitsvertrag haben. Das AT-Vergütungssystem besteht aus den vier Vergütungskomponenten:

- Grundgehalt
- Variable Leistungsvergütung
- Bonus
- Long-Term-Incentive-Plan (LTIP) (nur für Geschäftsleiter und ausgewählte leitende Angestellte)

Während das Grundgehalt und die variable Leistungsvergütung (100% Basis) feste Vergütungsbestandteile und Gegenstand vertraglicher Regelungen des Anstellungsvertrags sind, ist der Bonus ebenso wie der Long-Term-Incentive-Plan (LTIP) eine freiwillige Sonderleistung.

Eine variable Vergütung darf nur für die ersten zwölf Monate nach Aufnahme eines Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses bei dem Wertpapierinstitut garantiert werden und unter der Bedingung, dass das Wertpapierinstitut zum Zeitpunkt der Auszahlung über reine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie hinreichend Kapital zur Sicherung der Risikotragfähigkeit verfügt und die unmittelbar vorangegangene Tätigkeit nicht in derselben Wertpapierinstitutsgruppe erfolgte

Alle Grundsätze zu den Vergütungssystemen sind in der Vergütungsrichtlinie der Union Investment Gruppe festgehalten und näher ausgeführt.

Grundgehalt

Das funktionsorientierte Grundgehalt, das monatlich zur Auszahlung kommt, wird zwischen der VisV und dem Mitarbeitenden bei Eintritt ins Unternehmen individuell verhandelt und im Rahmen der Einstellung schriftlich im Arbeitsvertrag festgehalten.

Variable Leistungsvergütung für AT-Mitarbeitende

Das Zieleinkommen der AT-Mitarbeitenden setzt sich aus dem Grundgehalt und der variablen Leistungsvergütung zusammen, die besonders die individuelle Leistung berücksichtigt. Diese wird anhand von individuellen Zielen und Verhaltensmerkmalen beurteilt.

Der Anteil der vereinbarten Leistungsvergütung am Zieleinkommen (Grundgehalt + Leistungsvergütung) beträgt in der Regel zwischen 10% und 30% und ist so dimensioniert, dass keine finanzielle Abhängigkeit des Mitarbeitenden hierdurch entsteht.

Die individuellen Ziele der Mitarbeitenden leiten sich dabei aus den Unternehmens- bzw. Segmentzielen ab. Sie beinhalten nichtausschließlich finanzielle Messgrößen wie den Vergleich zu Marktgrößen, sondern auch nicht-finanzielle Faktoren wie zum Beispiel Qualitätsziele oder Projektarbeit. Die individuellen Ziele können unterschiedlich gewichtet werden und werden schriftlich erfasst.

Darüber hinaus werden in der jährlichen Leistungsbeurteilung auch Verhaltensmerkmale wie zum Beispiel Verantwortungsbereitschaft und Initiative des Mitarbeitenden bewertet. Zu einem Drittel fließen diese in die Beurteilung ein und werden bei der Feststellung des individuellen Erfolgsbeitrags berücksichtigt.

Das System ist so ausgelegt, dass minimal 0% und maximal 175% der vertraglich vereinbarten Leistungsvergütung (Basis Normalleistung = 100%) ausbezahlt werden.

Die individuellen Leistungsplanungen dürfen dem Vergütungssystem der Kontrolleinheiten nicht zuwiderlaufen. Da die Kontrollierenden die Einheiten nicht innerhalb der VisV, sondern in der UMH und Union Investment Services & IT GmbH (UIS) angesiedelt sind, können Zielvereinbarungskonflikte ausgeschlossen werden. BKP überprüft jährlich stichprobenhaft die Gütekriterien der Leistungsplanungsdokumente. Die Mitarbeitenden und Geschäftsleiter sind dazu verpflichtet, keine

persönlichen Absicherungsstrategie oder sonstige Gegenmaßnahmen zu verfolgen. Die notwendigen Compliance-Strukturen sind hinterlegt.

Die Vergütung der Mitarbeitenden von Kontrolleinheiten ist so ausgestaltet, dass eine qualitative und quantitative Personalausstattung ermöglicht ist. Der Vergütungsschwerpunkt liegt primär auf der fixen Vergütung.

Bonus

Der Bonus stellt bei Gewährung eine über das monatliche Entgelt hinausgehende Zahlung dar, die eine einmalige und freiwillige Leistung ist. Ein Anspruch auf sie wird für die Zukunft – auch bei mehrmaliger Gewährung – nicht begründet. Der Arbeitgeber entscheidet vielmehr für das jeweilige Jahr in Abhängigkeit vom Unternehmensergebnis neu, ob und in welcher Höhe eine solche freiwillige Sonderzahlung gewährt wird.

Der Bonus als mögliche jährliche Beteiligung der AT-Mitarbeitenden am Unternehmenserfolg wird diskretionär vergeben und berücksichtigt u.a. den individuellen Erfolgsbeitrag, den Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeitenden und damit den Gesamterfolg des Unternehmens, darüber hinaus aber auch die Betriebstreue und den Bestand des Arbeitsverhältnisses.

Durch den Bereich Konzern-Personal erfolgt eine Plausibilitätskontrolle der Vorschlagswerte zur Sicherung der Qualität im Rahmen des Bonusprozesses. Des Weiteren werden die Bonuswerte nach Bereichen, Segmenten und als Gesamtbetrag für die UI-Gruppe ermittelt, intern abgestimmt und final durch den UMH-Vorstand bewilligt.

Long-Term-Incentive-Plan (LTIP)

Ein Long-Term-Incentive-Plan (LTIP) als wachstumsorientiertes, betont langfristiges Vergütungselement stellt die vierte mögliche Komponente des Gehaltssystems für AT-Mitarbeitende dar. Die Zuteilung von Partizipationsrechten an einem LTIP wird als freiwillige Sonderleistung nur für Geschäftsführer und ausgewählte leitende Angestellte gewährt, wobei jährlich neu vom UMH-Vorstand festgelegt wird, wer an einem aufgelegten LTIP teilnimmt. Durch den LTIP erfolgt eine Beteiligung am langfristigen und nachhaltigen Wachstum der Union Investment Gruppe, und er bindet die teilnehmenden Mitarbeitenden (Geschäftsführungs-Mitglieder und ausgewählte leitende Angestellte) gleichzeitig durch eine dreijährige Wartefrist an das Unternehmen und seinen Erfolg.

Der Teilnehmende erhält im Rahmen des LTIP das Recht, an der zukünftigen Wertsteigerung der UMH zu partizipieren. Der individuelle Ziel-Betrag der LTIP-Tranche ergibt sich auf Basis der geplanten betriebswirtschaftlichen Steuerungsgrößen aus der mittelfristigen Unternehmensplanung.

Eine Auszahlung im Rahmen des LTIP findet nur dann statt, wenn die Summe der betriebswirtschaftlichen strategischen Steuerungsgrößen, die dem LTIP zugrunde liegen, eine nachhaltig positive Entwicklung aufweist. Der LTIP trägt so dem Ziel eines nachhaltigen Erfolges Rechnung.

Gemäß den Anforderungen in § 7 Abs. 1-2 WpIVergV wurde das Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung für identifizierte Mitarbeitende gemäß § 2 Abs. 2 WpIVergV auf maximal 200% vom Aufsichtsrat beschlossen. Dies löst die bisherige Regelung gemäß Anforderungen aus der Institutsvergütungsverordnung ab.

Geschlechterneutralität

Die Vergütungspolitik und -praxis der VisV erfolgt im Einklang mit dem Grundsatz der Geschlechterneutralität, d.h. gleiche oder gleichwertige Arbeit und Leistung werden auch gleich vergütet.

Quantitative Angaben zur Vergütungspolitik und -praxis

(Artikel 51 lit. c IFR)

Quantitative Vergütungsangaben		2024
		in TEUR
		Leitungsorgane
Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütungsbeträge²		966
- davon fixe Vergütung (Fixgehalt zzgl. Sachbezüge)		470
- davon variable Vergütung		496
Anzahl Personen (Mitarbeiterzahl)		4
Anzahl Personen (FTE)		3,6
Beträge und Formen der gewährten variablen Vergütung		496
- Bargeld		496
- Aktien		
- mit Aktien verknüpfte Instrumente		
- andere Arten		
Zurückbehaltene Vergütung aus Vorjahren		
- davon im Geschäftsjahr verdient		
- davon in darauffolgenden Jahren zu verdienen		
Im Geschäftsjahr ausgezahlte zurückbehaltene Vergütung		
- davon wegen Leistungsanpassungen gekürzt		
Während des Geschäftsjahres gewährte garantierte variable Vergütung		
Anzahl Personen (Mitarbeiterzahl)		
Anzahl Personen (FTE)		
Gewährte Abfindungen		
- Aus Vorjahren, im Geschäftsjahr ausgezahlt		
- Im Geschäftsjahr gewährt		
- davon im Geschäftsjahr ausgezahlt		
- davon in darauffolgenden Jahren auszuzahlen		
Anzahl Personen (Mitarbeiterzahl)		
Anzahl Personen (FTE)		
Höchste Abfindung an Einzelperson		

Es besteht für die VisV keine Ausnahme nach Artikel 51 lit. d IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 IFD.

H Anlagestrategie

(Artikel 52 IFR)

Nach Artikel 52 IFR ist eine Offenlegung der Anlagestrategie vorzunehmen, wenn die nachfolgend dargelegten Bedingungen kumulativ erfüllt sind. Zum einen müssen die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte des Wertpapierinstituts in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt 100 Mio. EUR (Artikel 52 IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 lit. a IFD) übertreffen. Zum anderen hat die Offenlegung nur für Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und nur in Bezug auf die Aktien, die mit Stimmrechten verbunden sind, sofern der Anteil der Stimmrechte, die das Wertpapierinstitut direkt oder indirekt hält, mehr als 5 % aller mit den vom betreffenden Unternehmen emittierten Aktien verbundenen Stimmrechte beträgt, zu erfolgen (Artikel 52 IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 lit. b IFD).

Die vorgenannten Bedingungen sind für die VisV jeweils nicht erfüllt. Die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte der VisV übertreffen nicht die erforderlichen Schwellenwerte von 100 Mio. EUR (Artikel 52 IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 lit. a IFD). Auch die zweite Bedingung (Artikel 52 IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 lit. b IFD) ist für die VisV nicht einschlägig. Denn die VisV hält zum 31. Dezember 2024 weder direkt noch indirekt an zum Handel einem geregelten Markt zugelassene Aktien, die einen Stimmrechtsanteil von 5% aller mit den vom betreffenden Unternehmen emittierten Aktien verbundenen Stimmrechte übersteigen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Offenlegung der Anlagestrategie nach Artikel 52 IFR für die VisV zum 31. Dezember 2024 nicht notwendig.